

NEUE UND BEKANNTE FUSSANGEL IN DER PRAXIS



U. H. Rieken
Vereidigter Sachverständiger HWK
Maler- und Lackierermeister

WERKSVERTRAGSRECHT

§ 631

- Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag
- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.



WERKSVERTRAGSRECHT

Merke:

Das Werkvertragsrecht verpflichtet den Unternehmer zur erfolgreichen Herstellung eines Werkes, da er ansonsten sein Recht auf Entlohnung durch den Werkbesteller einbüßt.



WERKSVERTRAGSRECHT

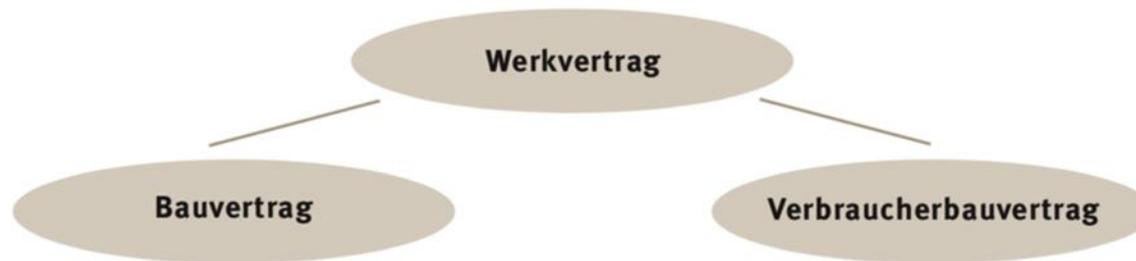
Mangelbegriff

Der Mangelbegriff im Werkvertragsrecht wird an den des Kaufrechts angeglichen. Ein Werk ist dann mangelhaft, wenn

- es nicht die zwischen Werkbesteller und Werkunternehmer vereinbarte Beschaffenheit hat,
- es sich nicht für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
- es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann,
- ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge hergestellt worden ist.



WERKSVERTRAGSRECHT, NEU



Der Bauvertrag ist zukünftig in § 650a BGB geregelt und wie folgt definiert:

„Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks ist ein Bauvertrag, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.“

Der Verbraucherbauvertrag ist künftig in § 650i BGB geregelt und wie folgt definiert:

„Verbraucherbauverträge sind Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird.“



WERKSVERTRAGSRECHT, NEU

	Werkvertrag	Bauvertrag	Verbraucherbauvertrag
(Wieder-)Herstellung/ Neubau Bauwerk	NEIN	JA	JA wenn Neubau für Verbraucher aus einer Hand errichtet wird.
Beseitigung/Abriss Bauwerk	NEIN	JA	NEIN
Umbau Bauwerk	NEIN	JA	JA aber nur, wenn erheblicher Umbau für Verbraucher, der einem Neubau gleichkommt.
Wesentliche Instandhaltungsmaßnahme	NEIN	JA wenn Maßnahme für die Konstruktion und den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.	NEIN
Untergeordnete (Reparatur-)Arbeiten	JA wenn Maßnahme nicht ausnahmsweise für den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.	NEIN	NEIN
(Wieder-)Herstellung Außenanlage	NEIN	JA	NEIN
Beseitigung/Abriss Außenanlage	NEIN	JA	NEIN
Umbau Außenanlage	NEIN	JA	NEIN



VOB vs. BGB

1. VOB

VOB ist die Abkürzung für Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (früher bis 2002 Verdingungsordnung für Bauleistungen).



VOB vs. BGB

Die VOB/B ist keine Rechtsvorschrift und trotz ihrer vielfachen Verwendung noch nicht einmal Handelsbrauch. Sie ist vom Charakter her eine Allgemeine Geschäftsbedingung, vergleichbar mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für chemische Reinigungen oder der Sparkassen und Banken oder des Anzeigengewerbes. Bis zum Jahr 2002 war sie also eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des AGB-Gesetzes, nach der Schuldrechtsmodernisierung zum 01.01.2000 im Sinne der §§ 305 bis 310 BGB.

Sie ist deshalb für die Vertragspartner nur dann bindend, wenn sie vor oder spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurde, also deren Geltung explizit vertraglich vereinbart wurde. Eine nachträgliche Vereinbarung der VOB/B ist zwar theoretisch möglich, kommt aber praktisch nicht vor.

Nun kann allerdings eine Allgemeine Geschäftsbedingung nur dann Vertragsinhalt werden, wenn vor oder spätestens bei Vertragsabschluss dem anderen Vertragspartner des Verwenders diese AGB bekannt war und er sich in zumutbarer Weise davon Kenntnis verschaffen konnte (§ 305 Abs. 2 BGB).



VOB vs. BGB

Gefestigte Rechtsprechung ist, dass gegenüber Privatpersonen die VOB nur dann wirksam Vertragsbestandteil werden kann, wenn spätestens bei Vertragsabschluss dem (privaten) Auftraggeber ein vollständiges Exemplar der VOB ausgehändigt wird. Das gilt zunächst für die 18 Paragraphen der VOB/B, letztlich aber auch für die umfangreichen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB/C, da diese bei Vereinbarung der VOB/B gemäß § 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ebenfalls Vertragsbestandteil werden.



VOB vs. BGB

2. BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch und somit das bürgerliche Recht, sieht sich als zentrale Materie des Privatrechts.



VOB vs. BGB

BGB

Es bildet mit seinen Nebengesetzen (z. B. Wohnungseigentumsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) das allgemeine Privatrecht.



VOB vs. BGB

Das BGB ist immer Vertragsgrundlage,
wenn nichts anderes von den
Vertragsparteien vereinbart wurde!



VOB vs. BGB

Welche drei Regelungsgruppen im BGB sind seit dem 1.1.2018 zu unterscheiden?

- I. Regeln für alle Werkverträge – egal ob Neubau, kleine Reparatur, Umbau, Modernisierung
- II. Regelung für Werkverträge, die zugleich Bauverträge sind (Neubau, Abriss oder Umbau)
- III. Regelungen für Werkverträge, die als Bauverträge mit privatem Verbraucher geschlossen wurden.



VOB vs. BGB

Sonderregelungen für alle Werkverträge, die Bauverträge sind

Bauherr kann vom Bauunternehmer einseitig Änderungen des Vertragsinhalts verlangen!

Bauherr B will entgegen der vertraglichen Vereinbarung nachträglich noch zwei Giebelfenster einsetzen lassen, dies kann er vom Bauunternehmer verlangen.

Wie muss der Bauunternehmer ab dem 1.1.2018 reagieren?

Er muss gem. § 650 b BGB mit dem Auftraggeber „Einvernehmen über die Änderung und die sich daraus ergebende Mehr- oder Mindervergütung“ anstreben. Damit diese erzielt werden kann, muss er ein Nachtragsangebot machen. Wenn sich die Parteien innerhalb von 30 Tagen dann nicht über die Vergütung für die gewünschte Änderung einigen können, kann der Auftraggeber sein neues gesetzlichen Anordnungsrecht geltend machen: Er verlangt in Textform (also Email, Fax reicht) die gewünschte Änderung, obwohl keine Einigung über die daraus resultierenden Kosten vorliegt. Der Bauunternehmer hat im Gegenzug nach Durchführung der Änderung das Recht, dafür eine Abschlagsrechnung zu stellen, deren Höhe gem. § 650 c Absatz 3 BGB 80 % des von ihm gemachten Nachtragsangebots (das der Auftraggeber nicht akzeptiert hatte) betragen darf.

Um den Unternehmer zu schützen, sieht das Gesetz vor, dass er Änderungswünsche dann ablehnen darf, wenn sie für den Unternehmer „unzumutbar“ sind. Allerdings trägt der Unternehmer dafür die Beweislast – er sollte also umgehend kurz schriftlich begründen, warum er die Änderung nicht umsetzen kann.

VOB v s . BGB

Sonderregelungen für alle Bauverträge mit Verbrauchern

➔ **Achtung: Neue Pflicht zur Baubeschreibung und zur Erstellung und Herausgabe von Planungsfragen**

Es gibt ab dem 1.1.2018 eine ausdrückliche Pflicht zur Baubeschreibung durch den Unternehmer. Wichtig bereits jetzt ist der Hinweis, dass gem. § 650k Absatz 1 BGB auch die vorvertraglich zur Verfügung gestellten Beschreibungen in Bezug auf die Bauausführung Inhalt des Vertrages werden – dies gilt nur dann nicht, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Bei Unklarheiten werden zukünftig alle anderen vertragsbegleitenden Umstände (z.B. Zeichnungen, Pläne, die übergeben wurden) herangezogen. Ergeben sich aus der Baubeschreibung Zweifel, gilt immer die für den Bauherrn günstigere Auslegung ! Der Verbraucher muss vom Bauunternehmer die Unterlagen bekommen, die er benötigt, um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass öffentlich-rechtl. Vorschriften eingehalten sind.

VOB vs. BGB

→ **Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung neu geregelt**

Abschlagszahlungen dürfen 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung nicht übersteigen – Vergütungen für Nachtragsleistungen sind dabei mit zu berücksichtigen. Vereinbarungen, die den Bauherrn zu einer Sicherheitsleistung verpflichten, sind dann unwirksam, wenn der vereinbarte Betrag höher ist als die nächste Abschlagszahlung oder mehr als 20 % der vereinbarten Vergütung beträgt.

→ **Widerrufsrecht des Bauherrn auch bei Neubauten**

In Ergänzung zu den bereits im Jahr 2015 in Kraft getretenen Regelungen zum Widerrufsrecht des Verbrauchers gilt ein solches ab dem 1.1.2018 nun auch für Neubauten und umfangreiche Umbaumaßnahmen.



VOB vs. BGB

→ Verbindliche Angabe zum Fertigstellungszeitpunkt

Gem. § 650 k BGB muss der Vertrag mit einem privaten Bauherrn ab dem 1.1.2018 eine verbindliche Aussage zum Fertigstellungstermin beinhalten, zumindest aber zur Dauer der Bauausführung. Fehlt diese Angabe, kann sich der Bauherr auf vorvertragliche Angaben z.B. in Werbematerial oder anderen Unterlagen berufen. Enthält der Vertrag keine Aussage zum Zeitpunkt der Fertigstellung, ist dies abmahnfähig.



VOB vs. BGB

Unterschiede der Vertragstypen

Bauvertrag / Werkvertrag nach BGB und VOB/B

1. Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen

- VOB/B

Die Gültigkeit der VOB/B für einen Bauvertrag/Werkvertrag muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

- BGB

Beinhaltet der Vertragstext keine Angaben, gelten automatisch die Regelungen der §§ 631 ff. BGB:

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein

VOB vs. BGB

2. Gewährleistung beim Bauvertrag bzw. Werkvertrag

- VOB/B

Wird ein Vertrag nach VOB/B abgeschlossen, beträgt die Gewährleistungsfrist vier Jahre.

Allerdings ist es möglich, auch bei einem VOB/B-Vertrag die übliche 5-jährige Verjährungsfrist zu vereinbaren.

- BGB

Bei einem BGB-Werkvertrag hat der Auftraggeber ein Jahr länger Zeit, Mängel festzustellen und ihre Behebung einzufordern (fünfjährige Gewährleistungsfrist). Wurde der Mangel vom Unternehmer arglistig verschwiegen, dann tritt die Verjährung der Ansprüche erst drei Jahre, nachdem der Mangel bekannt geworden ist, ein.

Wenn der Bauherr einen Baumangel feststellt, beginnt für diesen Mangel die Verjährungsfrist von vorn.

VOB v s . BGB

3. Rücktrittsrecht wegen nicht erfolgter Mängelbeseitigung beim Bauvertrag/Werkvertrag

- VOB/B

Hier gilt ein erweitertes Kündigungsrecht für den Auftraggeber: Er kann beispielsweise noch vor der Abnahme die Auflösung des Vertrags herbeiführen.

- BGB

Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB)

Das in Rechtsprechung und Literatur seit Langem anerkannte Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird jetzt auch im Gesetz verankert. Es steht beiden Vertragsparteien zu.

Eine freie Kündigung steht nur dem Bauherrn zu. Der Unternehmer hat dann Anspruch auf entgangenem Gewinn.



VOB vs. BGB

4. Vertragskündigung wegen Insolvenz des Auftragnehmers

- VOB/B

Im Fall einer Insolvenz des Bauunternehmers kann der Auftraggeber eine Kündigung aussprechen.

- BGB

Eine Kündigung wegen Insolvenz des Vertragspartners ist in BGB-Werkverträgen/Bauverträgen nicht vorgesehen. Der Auftraggeber ist von der Entscheidung des Insolvenzverwalters über die Baufortsetzung abhängig.



VOB vs. BGB

5. Änderungswünsche nach dem Abschluss des Bauvertrags bzw. Werkvertrags

•VOB/B

Im Hinblick auf Änderungswünsche gibt es für einen Auftraggeber bei einem VOB/B-Vertrag den Vorteil, dass er auch nach dem Vertragsabschluss noch Änderungswünsche einbringen kann und diese vom Auftragnehmer berücksichtigt werden müssen.

•BGB

Der Bauherr kann vom Bauunternehmer einseitig Änderungen des Vertragsinhalts verlangen.

Der Unternehmer kann diese ablehnen, wenn sie für ihn unzumutbar sind (Beweislast).

Wenn keine Einigung innerhalb 30 Tage, dann Anordnung!



VOB vs. BGB

6. Übergabe der relevanten Unterlagen für den Bau

VOB/B

Der Auftraggeber muss allen am Bauvorhaben Beteiligten alle relevanten Unterlagen kostenfrei und rechtzeitig übergeben. Er muss sich auch um die Anschlüsse für Wasser und Strom sowie die Einrichtung der Zufahrtswege (Baustraße) und Lagermöglichkeiten auf dem Bauplatz kümmern.

BGB

Vor der Bauausführung wird der Unternehmer verpflichtet dem Verbraucher die Unterlagen herauszugeben welche er Behörden vorlegen muss.

Vor der Abnahme muss der Unternehmer die Unterlagen über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen herausgeben.



VOB v s . BGB

7. Rechnungen beim Bauvertrag bzw. Werkvertrag

- VOB/B

Bei einem VOB/B-Vertrag ist eine schriftliche Rechnung zwingend vorgesehen, die für den Auftraggeber gut nachvollziehbar (prüfbar) sein muss.

- BGB

Bei einem klassischen Werkvertrag nach BGB beginnt die Fälligkeit automatisch spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme.
Eine schriftliche Rechnung sollte erstellt werden.



VOB vs. BGB

8. Zahlungsfristen bei Rechnungsstellung

Abschlagsrechnungen

VOB/B

werden binnen 21 Kalendertagen (vorher nach 18 Werktagen VOB 2009) nach Zugang der Rechnung bzw. Aufstellung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 1, Nr. 3 VOB/B).

BGB

sofort

Schlussrechnungen

VOB/B

Sie werden alsbald nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen.

BGB

sofort



VOB v s . BGB

9. Vergütung nach Einheitspreisen

- VOB/B

Bei der VOB wird üblicherweise nach Einheitspreisen angeboten und abgerechnet.

Hierzu enthält die VOB/C ein Aufmaßregelwerk.

- BGB

Das BGB definiert keine Aufmaßregeln; diese müssen individuell vereinbart werden.

Bei einer Abrechnung nach Aufmaß müssen daher alle nicht bearbeiteten Flächen abgezogen werden, egal wie groß.



VOB vs. BGB

10. Verjährungsunterbrechung bei Mängelrügen

- VOB/B

Verjährungshemmung durch bloße schriftliche Mängelrüge. Die Verjährung wird mit Ausgang der Mängelrüge unterbrochen

- BGB

Verjährungshemmung tritt erst nach Klage oder selbstständiges Beweisverfahren in Kraft.



VOB v s . BGB

Abnahme

BGB §640

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.



VOB vs. BGB

Abnahme

Unternehmer U gelingt es nicht, den Besteller B zur Vereinbarung eines Abnahmetermins zu bewegen. Was tun?

Ab dem 1.1.2018 darf er dem B eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme setzen (Tipp: orientieren an VOB/B: 12 Tage, aber Einzelfall beachten). Nur wenn der Besteller dann die Abnahme ausdrücklich mit Hinweis auf einen konkret zu benennenden Mangel verweigert, beginnt die Gewährleistungsfrist nicht zu laufen, - andernfalls läuft sie nach Ablauf der gesetzten Frist.

Achtung: wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, muss er auf diese Wirkung hingewiesen werden: Formulierung: Die Abnahme tritt ein, wenn Sie nicht innerhalb der genannten Frist unter Angabe von konkret zu benennenden Mängeln reagieren.

VOB vs. BGB

Abnahme

Bauherr verweigert Teilabnahme – Bauunternehmer hat Anspruch auf Zustandsfeststellung

Zum geschuldeten Vertragsumfang von Tischler T gehören 12 Holzfenster, eine Haustür und fünf Türen. Der Bauherr weigert sich, die bereits eingebauten Fenster vor dem Einbau der Türen abzunehmen – T fürchtet nun, dass die Fenster bei der jetzt erfolgenden Verfübung beschädigt werden und er dafür haften muss, weil der Gefahrübergang erst nach Abnahme erfolgt. Oder aber der Bauherr weigert sich, Fenster und Türen, die alle einbaut sind, abzunehmen, weil an der Haustür ein Kratzer ist.

T fürchtet, dass bis zur Nachbesserung der Tür, die neu bestellt werden muss, zusätzliche Schäden durch die nachfolgenden Arbeiten der anderen Gewerke an den Fenstern eintreten.

Achtung:

Eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln wird dabei nicht vorgenommen.



VOB vs. BGB

Abnahme

Nach der neuen Regelung des § 650 g Absatz 1 BGB kann der Tischler in diesem Fall von dem Bauherrn verlangen, an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands der Fenster mitzuwirken. Diese Zustandsfeststellung ist mit Datum zu versehen und von beiden zu unterschreiben.

Bleibt der Bauherr dem vereinbarten Termin fern, kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen.

Zumindest kann er dann nachweisen, dass die Fenster durch ihn mangelfrei eingebaut wurden, so dass im Falle von nachträglichen Beschädigungen versucht werden kann, Regress beim Verursacher zu nehmen.

PRODUKTHAFTUNG

Jahrelang hafteten Handwerker gegenüber ihren Kunden selbst dann für Mängel an verarbeiteten Produkten, wenn der Hersteller oder Händler sie zu verantworten hatte – eine völlig unsachgemäße Haftungsregel, die Handwerker massiv belastete.

Die Vorschriften über die Nacherfüllung (§ 439 BGB) sind zum 01.01.2018 neu geregelt worden.

Der Auftragnehmer erhält zum ersten Mal einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten.



PRODUKTHAFTUNG

Ausbau/Einbau

Der Verkäufer muss Ersatz für die Aus- und Einbaukosten leisten, wenn

- das Material mangelhaft ist,
- und es muss in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht worden sein.

AGB-Festigkeit

Ein vollständiger Ausschluss der Ansprüche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers ist unwirksam. Inwieweit Einschränkungen zulässig sind, sagt das Gesetz nicht und muss von der Rechtsprechung geklärt werden.



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

§§ 4, 8, 9 JVEG: Sachverständiger – oder sachverständiger Zeuge?

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.10.2010 - 10 W 105/10

1. Ob eine Beweisperson im gerichtlichen Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger anzusehen und zu vergüten ist, richtet sich **nicht** nach der Bezeichnung im Beweisbeschluss oder Ladungsschreiben, sondern allein nach dem sachlichen Gehalt seiner Vernehmung.
2. Der Sachverständige übermittelt die Kenntnis von Erfahrungssätzen oder beurteilt bestimmte Tatsachen aufgrund solcher Erfahrungssätze. Der sachverständige Zeuge hingegen bekundet von ihm beobachtete Tatsachen oder Zustände aufgrund seiner früheren Wahrnehmungen, wobei er dies jedoch nur aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse vermag.



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige«, insbes. wenn sie öffentlich bestellt sind, üben diese Tätigkeit berufsmäßig aus und müssen entsprechend angemessen bezahlt werden;
»Zeugen« haben dagegen im Wesentlichen nur einen Entschädigungsanspruch für Kosten und (minimal) Erwerbsausfälle.

Die Abgrenzung von Sachverständigen und »sachverständigen Zeugen« ist nicht immer einfach und hängt oftmals davon ab, mit welchen konkreten Fragen das Gericht die Personen in seinen Erkenntnisprozess einbezieht:
Wegen aller Tatsachen, die ein Gutachter im Auftrag des Gerichtes (!) wahrnimmt, berichtet er als »Sachverständiger«.

Nach Beendigung seines Auftrages (oder bei erfolgreicher Ablehnung) kann er allerdings zum gleichen Thema auch Zeuge sein.



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

§§ 7, 12 JVEG: Vergütung von Aufwendungen

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1.
bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
2.
in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und
3.
für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

§§ 7, 12 JVEG: Vergütung von Aufwendungen

§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

1.
die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
2.
für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Absatz 2), 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos;
3.
für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 Euro je angefangene 1 000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

§§ 7, 12 JVEG: Vergütung von Aufwendungen

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 3. Dezember 2014 – 4 W 133/14

Sind Fotos Teil des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen geworden, können die in Mehrfachausfertigungen des Gutachtens enthaltenen Fotos nicht nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG n. F. gesondert abgerechnet werden. Zu ersetzen sind nach § 7 Abs. 2 JVEG n. F. vielmehr die Kopien bzw. Ausdrücke der Seiten des Gutachtens, auf denen sich die Fotos befinden.



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

§§ 7, 12 JVEG: Vergütung von Aufwendungen

OLG Frankfurt Beschluss vom 21.10.2015, Az. 18 W 180/15

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt ist einem gerichtlich bestellten Sachverständigen pro Foto, das er zur Erstattung seines Gutachtens verwendet hat, ein Betrag von 2 Euro zu ersetzen. Damit hat es die Ansicht der Vorinstanz bestätigt und die weitere Beschwerde zurückgewiesen. Denn nach dem Gesetzeswortlaut komme es nicht darauf an, ob der Sachverständige die Fotos selbst angefertigt hat oder nicht. Auch habe der Gesetzgeber mit § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG eine vereinfachte und praktikable Abrechnungsmöglichkeit schaffen wollen.



